

Häufig gestellte Fragen zur neuen Gemeinschaftsunterkunft für asylsuchende und geflüchtete Menschen in der Fürstenwalder Allee 364, 12589 Berlin

Seit 2012 eröffnen in Berlin mehr Gemeinschafts- und Notunterkünfte für asylsuchende und geflüchtete Menschen. Neben der Sorge vor einer Verschlechterung der Wohnqualität haben viele Bürgerinnen und Bürger aber auch Interesse, mehr über die Situation derjenigen zu erfahren, die in den Gemeinschafts- und Notunterkünften untergebracht werden. Einige dieser Fragen können an dieser Stelle beantwortet werden.

Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland und Berlin und warum?

Das Recht auf Asyl stellt ein grundlegendes Menschenrecht dar (Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Weltweit befinden sich mehr als 50 Millionen Menschen auf der Flucht, von denen etwa 80 Prozent in den direkten Nachbarstaaten aufgenommen werden (Quelle: UNHCR Bericht Global Trends 2013). So viele Flüchtlinge gab es seit Ende des Zweiten Weltkrieges nicht. Während die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland nach den 1990er Jahren kontinuierlich sank, nimmt sie aufgrund der Situation in Krisengebieten wie Afghanistan, Irak, Syrien und anderen Ländern seit einigen Jahren wieder zu (2013: 127023, 2014: 202834, Quelle: Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für 2013 und 2014). Die ankommenden Menschen werden nach dem sogenannten Königssteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Dieser richtet sich nach Bevölkerungszahl und Steueraufkommen, so dass Berlin etwa 5 % der Asylsuchenden aufnimmt. Für die Unterbringung in Berlin ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) zuständig.

Handelt es sich um „Wirtschaftsflüchtlinge“?

Der Begriff „Wirtschaftsflüchtling“ ist diskriminierend und unterstellt, dass die Menschen, die in Deutschland Zuflucht suchen, lediglich private finanzielle Motive haben. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Verfolgung vieler Menschen wird oft nicht anerkannt und ihnen damit der Asylanspruch verweigert. Denn in Deutschland hat nur Anspruch auf Asyl, wer aufgrund seiner Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung verfolgt wird. Seit 2005 gilt auch geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund. Viele Asylsuchende können aufgrund fehlender Dokumente ihre Verfolgung nicht belegen. Laut Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kamen die meisten Menschen in 2014 aus Syrien, Serbien und Eritrea.

Welche Einrichtungen gibt es im Bezirk?

In Berlin werden asylsuchende und geflüchtete Menschen auf die einzelnen Bezirke verteilt. In der Köpenicker Landstraße betreibt die Arbeiterwohlfahrt (AWO) bereits seit vielen Jahren eine dauerhafte Gemeinschaftsunterkunft für 250 Menschen. Des Weiteren gibt es im Bezirk mittlerweile zwei Notunterkünfte in Grünau und Altglienicke sowie vier (mit Rahnsdorf fünf) Gemeinschaftsunterkünfte im Allende-Viertel I., Allende-Viertel II., Adlershof, wie bereits erwähnt, in der Köpenicker Landstraße sowie ab Mitte 2015 in Rahnsdorf.

Für die Errichtung, den Betrieb, die Belegung und die Schließung von Gemeinschafts- und Notunterkünften sowie die Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylsuchende ist – wie bereits erwähnt – das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) zuständig.

Was ist eine „Gemeinschaftsunterkunft“ (GU)?

Gemeinschaftsunterkünfte (GU) sind ausschließlich für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden hergerichtete Objekte. Die Familien organisieren ihren Tagesablauf weitestgehend selbstbestimmt und verpflegen sich auch selbst. Für GU gelten feste Qualitätsstandards für den Bau, Betrieb und das eingesetzte Personal. Hier sind z.B. die Mindestgröße der Zimmer und deren Ausstattung geregelt.

Die ausführlichen Qualitätsanforderungen finden sie hier:

<http://www.berlin.de/lageso/soziales/unterbringungsleitstelle/vertragsgebunden.html>

Was ist eine „Notunterkunft“?

Eine Notunterkunft soll die vorübergehende und sichere Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen gewährleisten. Notunterkünfte sollen Qualitätsanforderungen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende und Flüchtlinge gelten, erfüllen, jedoch können die Standards nicht immer in vollem Umfang gewährleistet werden. Die Unterkünfte sind baulich häufig nicht für die dauerhafte Unterbringung von Personen geeignet und daher als Übergangslösung anzusehen.

Leben asylsuchende und geflüchtete Menschen bereits in Treptow-Köpenick?

In Berlin werden asylsuchende und geflüchtete Menschen auf die einzelnen Bezirke verteilt. Die aktuelle Platzkapazität in

den Not- und Gemeinschaftsunterkünften im Bezirk liegt mit Stand vom 21.04.2015 bei 1482 Plätzen.

Dürfen Asylsuchende arbeiten und welche finanziellen Hilfestellungen erhalten sie?

Asylsuchende sollen - nach der aktuell geltenden Gesetzgebung - nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis erhalten. Der sogenannte nachrangige Arbeitsmarktzugang bleibt bestehen. D.h., nur wenn kein deutscher Staatsbürger/ keine deutsche Staatsbürgerin oder Angehöriger eines anderen EU-Staates für die jeweilige Arbeit bzw. konkrete Arbeitsstelle zur Verfügung steht, kann eine Asylsuchende/ ein Asylsuchender eingestellt werden. Die finanzielle Unterstützung für Asylsuchende wird durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Demnach erhalten Asylsuchende Sachleistungen (z. B. für Ernährung, Körperpflege und Gesundheit sowie ein monatliches Taschengeld) oder Geldleistungen auf Basis des AsylbLG. Die Vergabe von Sach- und Geldleistungen wird in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt: Während in Berlin und anderen Bundesländern nach einer Wartefrist von drei Monaten Geldleistungen ausgezahlt werden, besteht die Zuwendung bspw. in Bayern hauptsächlich aus Sachleistungen. Der Regelsatz für Asylsuchende liegt unter dem Regelsatz für Arbeitslosengeld II und richtet sich u.a. nach dem Aufenthaltsstatus, dem Alter und dem Familienstand.

Weitere Informationen zu den Regelbedarfen von Asylsuchenden finden Sie unter:

http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03_anlage.html#1.

Haben die Kinder Anspruch auf einen Kitaplatz und besteht Schulpflicht?

Seit dem 01.08.2013 besteht bereits für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Auch Kinder, die sich noch im Asylverfahren befinden, deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist oder die als Flüchtlinge anerkannt wurden, haben gemäß Sozialgesetzbuch Anspruch auf einen Kitaplatz. Die Menschen können bei dem für sie zuständigen Jugendamt einen Kitagutschein beantragen. Allerdings ist die Kitaplatzsituation im Bezirk angespannt. Unabdingbar ist daher eine Anmeldung so früh wie möglich. Kinder und Jugendliche, die sich noch im Asylverfahren befinden, deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist oder die als Flüchtlinge anerkannt wurden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulgesetz (SchulG). An vielen Schulen sind Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse, besser bekannt als „Willkommensklassen“, eingerichtet, in

denen die Kinder Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben. Dafür werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zusätzliche Lehrkräfte eingestellt.

Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit sowohl von Anwohnerinnen und Anwohner als auch Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gewährleistet?

Es liegen derzeit keinerlei Sicherheitsbedenken rund um die Einrichtungen vor. Die jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber, das LAGeSo und der Bezirk Treptow-Köpenick stehen in einem engen Austausch mit der Polizeidirektion und den verschiedenen Polizeiabschnitten.

Bei Fragen oder Hinweisen steht der Polizeiabschnitt 66 zur Verfügung.

Abschnitt 66

Karlstr. 8, 12557 Berlin

Tel. 030 46 64-666 700

Email: direktion6@polizei.berlin.de

Wo kann ich mich melden, wenn ich mich ehrenamtlich engagieren und helfen will?

1. Das Projekt „InteraXion, Anlaufstelle für Migrant_innen | antirassistische Bildung Treptow-Köpenick“ bietet Unterstützung für Menschen, die Unterstützung anbieten und sich ehrenamtlich für asylsuchende und geflüchtete Menschen engagieren möchten.

Besuchsadresse: Zentrum für Demokratie Treptow-Köpenick, Michael-Brückner-Str. 1/Spreestraße, direkt gegenüber vom S-Bahnhof Schöneweide

Post: c/o Villa offensiv, Hasselwerder Str. 38-40, 12439 Berlin

E-Mail: interaxion@offensiv91.de

Tel./ Fax: (030) 65 48 72 93

Internet: www.zentrum-für-demokratie.de

2. Ihre Sachspenden für Flüchtlinge in Berliner Unterbringungseinrichtungen sind herzlich willkommen. Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL):

E-Mail: spenden@lageso.berlin.de

Telefon: (030)90229-3040

Wir danken für das Engagement und Ihre Unterstützung!

Hinweis: Dieses Informationsblatt wurde auf Grundlage der vom Zentrum für Demokratie erstellten FAQs erstellt und vom Bezirksamt Treptow-Köpenick aktualisiert. Stand: 27.04.2015